

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Karl Nolle
SPD-Fraktion

Thema: Umwandlung der Sachsen LB in eine Aktiengesellschaft – Zukunft, Kontrolle und Steuerung einer Sachsen LB AG durch den Aktionär Freistaat Sachsen und den Sächsischen Landtag (7)

Bezug: Beigefügter Brief an den Finanzminister Horst Metz und an alle Abgeordneten der demokratischen Fraktionen vom 15.06.2007

1. Wie und in welchem Verhältnis sollen sich die Gremien künftig aus Politikern oder Verbandsmitgliedern (etwa der Sparkassenorganisation) zusammensetzen und in welcher Weise sollen Fachleute in die Gremien eingebunden werden, die sich im Aktiengesetz hinreichend auskennen?
2. In welcher Form beabsichtigt der Freistaat als Aktionär, solange er Aktienanteile an der Sachsen LB AG hält, dem Sächsischen Landtag ein Entsendungsrecht in den Aufsichtsrat der Sachsen LB AG einzuräumen?
3. Wenn nicht vorgesehen: warum soll das Parlament künftig von jeglicher Mitwirkung und Kontrolle bei der Sachsen LB AG ausgeschlossen werden, obwohl der Freistaat Sachsen Aktionär der Bank ist und es originäre, demokratische Aufgabe des Landtages ist, die Regierung zu überwachen?
4. Welche Vorstellungen bestehen zur weiteren Zukunft der Zusammenarbeit zwischen den in der der Sachsenfinanzgruppe verbundenen Sparkassen, wenn Sparkassen und Landesbank künftig konzernrechtlich über mehrere Konzerstufen getrennt sind und wie kann sichergestellt werden, dass die Verbundsparkassen auch künftig eng mit der Sachsen LB AG zusammenarbeiten, wo doch die Vergangenheit gezeigt hat, dass eine Zusammenarbeit von Sparkassen und Landesbank nur durch deutliche Interventionen ihrer Eigentümer auch wirklich gelebt wird?
5. Ein mögliches Ergebnis der Umwandlung der Sachsen LB in eine AG und der angedachten Konzernstruktur kann auch die Beteiligung Dritter an der Sachsen LB AG bzw. deren Managementholding sein. In welcher Form ist vorgesehen, dass die Aktionäre Freistaat Sachsen und SFG ein Mitspracherecht bei der Hereinnahme eines neuen Aktionärs haben und / oder dass Freistaat Sachsen und SFG verhindern können, dass ein von ihnen nicht gewollter Dritter Aktionär an der Bank wird?

Dresden, 22. Juni 2007



Karl Nolle, MdL

Eingegangen am: 25. JUNI 2007

Ausgegeben am: 03. SEP. 2007



SÄCHSISCHES
STAATSMINISTERIUM
DER FINANZEN

DER STAATSMINISTER

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DER FINANZEN
Postfach 100 948 • 01076 Dresden

Präsident des Sächsischen Landtages
Herrn Erich Iltgen, MdL
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Dresden, 03. September 2007
L/K/44-VV9200-33/28-34584

Kleine Anfrage des Abgeordneten Karl Nolle, SPD-Fraktion

Drs.-Nr.: 4/9224

Thema: Umwandlung der Sachsen LB in eine Aktiengesellschaft – Zukunft, Kontrolle und Steuerung einer Sachsen LB AG durch den Aktionär Freistaat Sachsen und den Sächsischen Landtag (7)

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die o. g. Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Wie und in welchem Verhältnis sollen sich die Gremien künftig aus Politikern oder Verbandsmitgliedern (etwa der Sparkassenorganisation) zusammensetzen und in welcher Weise sollen Fachleute in die Gremien eingebunden werden, die sich im Aktiengesetz hinreichend auskennen?

Es wird auf die Beantwortung der Fragen 1 und 2 sowie der Fragen 4 und 5 der Drucksache 4/9218 verwiesen.

Frage 2:

In welcher Form beabsichtigt der Freistaat als Aktionär, solange er Aktienanteile an der Sachsen LB AG hält, dem Sächsischen Landtag ein Entsendungsrecht in den Aufsichtsrat der Sachsen LB AG einzuräumen?



Ein Entsendungsrecht des Sächsischen Landtages ist in der am 16.07.2007 beschlossenen Satzung für die Sachsen LB AG nicht vorgesehen. Insoweit wird auch auf das Schreiben des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen vom 19.07.2007 an den Haushalts- und Finanzausschuss des Sächsischen Landtages verwiesen.

Frage 3:

Wenn nicht vorgesehen: warum soll das Parlament künftig von jeglicher Mitwirkung und Kontrolle bei der Sachsen LB AG ausgeschlossen werden, obwohl der Freistaat Sachsen Aktionär der Bank ist und es originäre, demokratische Aufgabe des Landtages ist, die Regierung zu überwachen?

Die Verwaltung von Landesbeteiligungen liegt grundsätzlich im Aufgabenbereich der Exekutive. Dies gilt unabhängig von der Rechtsform der Landesbeteiligungen (siehe §§ 65 ff., 112 SÄHO).

Diese Tätigkeit der Staatsregierung unterliegt der Kontrolle des Parlaments und des Sächsischen Rechnungshofes.

Frage 4:

Welche Vorstellungen bestehen zur weiteren Zukunft der Zusammenarbeit zwischen den in der der Sachsenfinanzgruppe verbundenen Sparkassen, wenn Sparkassen und Landesbank künftig konzernrechtlich über mehrere Konzerstufen getrennt sind und wie kann sichergestellt werden, dass die Verbundsparkassen auch künftig eng mit der Sachsen LB AG zusammenarbeiten, wo doch die Vergangenheit gezeigt hat, dass eine Zusammenarbeit von Sparkassen und Landesbank nur durch deutliche Interventionen ihrer Eigentümer auch wirklich gelebt wird?

Frage 5:

**Ein mögliches Ergebnis der Umwandlung der Sachsen LB in eine AG und der
angedachten Konzernstruktur kann auch die Beteiligung Dritter an der Sachsen LB AG
bzw. deren Managementholding sein. In welcher Form ist vorgesehen, dass die
Aktionäre Freistaat Sachsen und SFG ein Mitspracherecht bei der Hereinnahme eines
neuen Aktionärs haben und / oder dass Freistaat Sachsen und SFG verhindern können,
dass ein von ihnen nicht gewollter Dritter Aktionär an der Bank wird?**

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 4 und 5:

Es wird auf die Beantwortung der Fragen 1 und 2 sowie der Fragen 4 und 5 der Drucksache
4/9218 verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung



Helma Orosz